3. Beilage im Jahre 1963 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XIX. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 3**

Gesetz

über eine Abänderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr. 1/1947, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Titel ist das Wort „landwirtschaftliche" durch die Worte „land- und forstwirtschaftliche" zu ersetzen.
2. Im § 1 sind die Worte „landwirtschaftlichen Bringungsrechte" durch die Worte „land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte — im folgenden kurz Bringungsrechte genannt —" zu ersetzen.
3. Das Wort „landwirtschaftlich" in der dem jeweiligen Fall des zugehörigen Hauptwortes entsprechenden Endung hat, wo es im Gesetz in Verbindung mit den Begriffen „Bringungsrecht", „Güterweg", „Seilweg", „Güterwege- oder Seilwegegenossenschaft" vorkommt, zu entfallen. Im übrigen sind die Worte „landwirtschaftlich" und „land- und forstwirtschaftlich" in der dem jeweiligen Fall des zugehörigen Hauptwortes entsprechenden Endung durch die Worte „land- oder forstwirtschaftlich" zu ersetzen.
4. Im § 2 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.
5. Dem § 5 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) Grunddienstbarkeiten oder andere Rechte, die inhaltlich einem Bringungsrecht (§ 2 Abs. 1) entsprechen, sind auf Antrag des Eigentümers des dienenden Grundstückes ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie durch die Einräumung eines Bringungsrechtes ganz oder teilweise entbehrlich werden."
6. Im § 11 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die zur Sicherheit des Betriebes solcher Seilwege erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Hiebei sind insbesondere Bestimmungen über Inhalt des Bauentwurfes, Bauabstände, Bauverbotsbereiche, Stations- und Streckenbauwerke sowie deren technische Ausrüstung, Seile und Schienen, Fahrbetriebsmittel, Signaleinrichtungen und den Betrieb zu erlassen."
7. Im § 13 Abs. 6 ist im letzten Satz nach dem Wort „sind" anstelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen. Der folgende Satzteil „hiebei hat jedoch der zu diesen Liegenschaften gehörige Wald, der mehr als 20 % ihrer landwirtschaftlichen Grundfläche ausmacht, außer Betracht zu bleiben." hat zu entfallen.
8. Dem § 16 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
„(5) Die im Verfahren vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs- oder Pflegschaftsbehörden."
9. Im § 21 Abs. 1 hat es an Stelle von „S 500.—" zu lauten „S 3000".

Bericht

Das landwirtschaftliche Bringungsrecht im Sinne des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes erstreckt sich auf landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften und beinhaltet die Bringung der im landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen oder gewinnbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder zur Heranschaffung der zur zweckmäßigen Bewirtschaftung der Landwirtschaft erforderlichen Sachen. Diese Regelung ist insofern unzureichend, als sie sich nicht auf forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften und forstwirtschaftliche Betriebe und Erzeugnisse bezieht. Es erweist sich als Mangel, daß es nicht möglich ist, für den Zutransport von Saatgut, Dünger sowie allen übrigen Gütern und Betriebsmitteln, die für eine moderne, rationelle und zweckmäßige Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Liegenschaften erforderlich sind, ein Bringungsrecht einzuräumen. Schwierigkeiten bestehen auch in der Hinsicht, daß bei der Errichtung von Güter- und Forstwegen vielfach sowohl landwirtschaftliche als auch forstwirtschaftliche Grundstücke gemeinsam erschlossen werden und daß der Bau der An-

lage wirtschaftlich nur tragbar ist, wenn die forstwirtschaftlichen Grundstücke — unabhängig ob nun die landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen überwiegen — in den genossenschaftlichen Verband einbezogen werden. Die derzeitige Rechtslage erlaubt dies nur bis zu einem Anteil von 20 % des Waldes an der landwirtschaftlichen Grundfläche, obwohl es nicht selten vorkommt, daß die forstliche Grundfläche überwiegt. Diese Hindernisse sollen durch die vorliegende Gesetzesnovelle beseitigt werden. Gleichzeitig sollen noch einige andere Bestimmungen des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes ergänzt und verbessert werden.

Da Zweifel auftauchten, ob der Landesgesetzgeber die Kompetenz besitzt, eine solche Regelung zu treffen, hat die Vorarlberger Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof einen Gesetzentwurf über eine Abänderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes vorgelegt, wonach das landwirtschaftliche Bringungsrecht auf forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften und forstwirtschaftliche Betriebe und Erzeugnisse ausgedehnt wird und die Feststellung beantragt, daß zur Erlassung eines solchen Gesetzes die Länder zuständig sind. Hiebei ging es um die verfassungsrechtliche Frage, ob die Regelung eines solchen Bringungsrechtes für forstwirtschaftliche Grundstücke eine Angelegenheit des Forstwesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.) und damit eine ausschließliche Bundessache oder eine Angelegenheit der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG.) und damit eine Materie ist, die hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1962, K II-1/62, im Sinne der Auffassung der Landesregierung entschieden und ausgesprochen, daß die Erlassung des im Entwurf vorgelegten Gesetzes in die Zuständigkeit des Landes fällt. Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof den im Bundesgesetzblatt unter Nr. 266/1962 kundgemachten Rechtssatz aufgestellt, daß sich Maßnahmen der Bodenreform auch auf forstwirtschaftliche Grundstücke beziehen. Dies schließt nicht aus, daß auch nach den Bestimmungen des Forstrechtes wie bisher Bringungsrechte eingeräumt werden können. Diese müssen sich allerdings darauf beschränken, den Abtransport der Produkte aus dem Wald zum Zwecke ihrer Verwertung zu ermöglichen.

Das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1959 enthält über das Bringungsrecht auf forstwirtschaftlichen Grundstücken und über die in den Z. 5 und 6 dieses Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung keine Grundsätze. Da jedoch der Landesgesetzgeber in den Angelegenheiten des Art. 12 B.-VG. nur an die Grundsätze des Bundesgesetzgebers gebunden ist und, soweit der Bund keine Grundsätze aufgestellt hat, die Materie nach eigenem Ermessen regeln kann, ist der Landtag zur Erlassung der vorliegenden Novelle berechtigt.

Zu 1.—3.:

Durch diese Änderungen soll dem durch den Verfassungsgerichtshof umschriebenen Inhalt des Bringungsrechtes im Sinne der Bodenreform im Gesetz Ausdruck verliehen werden.

Zu 4.:

Die in das Vorarlberger Güter- und Seilwege-Landesgesetz aufgenommene und im Grundsatzgesetz nicht enthaltene Bestimmung, wonach das freie Viehtriebsrecht auf eingeräumten Bringungsrechten einer besonderen Zustimmung der Parteien bedarf, bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Durch das Bringungsrecht soll ja die einzige Zugangsmöglichkeit zu einem bäuerlichen Anwesen oder zu einem landwirtschaftlichen Betrieb geschaffen werden. Der Viehtrieb ist aber ebenso notwendig wie der Zu- und Abtransport anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Es ist für die Bringungsberechtigten nicht zumutbar, daß sie beispielsweise beim Alpauftrieb jedes einzelne Stück Vieh am Halfter führen müssen. Infolge der bestehenden Einschränkung werden die belasteten Grundeigentümer vielfach dazu verleitet, an die Berechtigten unbillige Forderungen zu stellen, weil eine zwangsweise Einräumung des Viehtriebsrechtes nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen ist.

Im übrigen bestehen gegen die getroffene Einschränkung des Viehtriebsrechtes verfassungsrechtliche Bedenken, weil diese Bestimmung geeignet erscheint, das Bringungsrecht einzuengen und damit die Grundsatzregelung in ihrer rechtlichen Wirkung zu beschränken. Daß das Viehtriebsrecht unter den § 1 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes subsumiert werden kann, da zur zweckmäßigen Bewirtschaftung auch das Treiben von Vieh auf Weidegrundstücke gehört, dürfte wohl außer Zweifel stehen.

Zu 5.:

Durch diese Bestimmung sollen im Zuge der Einräumung von Bringungsrechten unnötige Belastungen der landwirtschaftlichen Grundstücke beseitigt werden. In der damit zu erzielenden Verbesserung der Bodenbesitz-

verhältnisse liegt eine wesentliche und echte Aufgabe der Bodenreform. Der bisher Belastete soll entlastet werden, wenn der bisher Berechtigte durch die Einräumung eines Bringungsrechtes einen gleichwertigen Ersatz bekommt. Wenn auf bestehende Rechte, die durch das Bringungsrecht entbehrlich werden, verzichtet werden muß, wird es vielfach auch leichter möglich sein, eine Zustimmung für die Einräumung des Bringungsrechtes zu erreichen.

Da die Aufhebung solcher Rechte weitaus überwiegend im Interesse des Eigentümers des dienenden Grundstückes steht, soll die Aufhebung nur auf dessen Antrag ausgesprochen werden. Da auch die Möglichkeit eintreten kann, daß die bisherige Grunddienstbarkeit nur teilweise, etwa als Fahrrecht, entbehrlich wird, soll die Möglichkeit bestehen, anstelle einer gänzlichen nur eine teilweise Aufhebung zu verfügen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß auch das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Bodennutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951, im § 32 Abs. 2 Z. 2 eine Bestimmung enthält, wonach eine Dienstbarkeit abzuerkennen ist, wenn kein schützenswertes Interesse des berechtigten Gutes an der Dienstbarkeit besteht. Eine entsprechende Regelung haben auch die Länder Tirol und Kärnten in ihren Ausführungsgesetzen getroffen.

Zu 6.:

Die bisherige Bestimmung des § 11 Abs. 2, wonach bei der Anlage und dem Betrieb landwirtschaftlicher Güter- und Seilwege die allgemeinen und besonderen sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften anzuwenden sind, erweist sich als sehr unzulänglich. Es erscheint notwendig, über die Sicherheitsvorschriften, die für solche Seilwege in gleicher Weise wie für andere erforderlich sind, eine Bestimmung zu treffen, wie sie das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen, LGBl. Nr. 10/1961, enthält. Da die Aufnahme der notwendigen Sicherheitsvorschriften in das Gesetz selbst nicht zweckmäßig wäre, weil die Sicherheitsvorschriften durch die ständige Entwicklung der Technik laufend Veränderungen unterworfen sind, soll die Landesregierung ermächtigt werden, diese Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen. Damit erhält die bereits erlassene Verordnung über Sicherheitsmaßnahmen für landwirtschaftliche Materialseilbahnen, LGBl. Nr. 21/1962, soweit sie sich auf solche Seilwege erstreckt, auch noch in formeller Hinsicht eine entsprechende Grundlage.

Zu 7.:

Der hier behandelte Satzteil wird durch die vorgesehene Begriffserweiterung der Bringungsrechte auf Waldgrundstücke hinfällig und soll daher gestrichen werden.

Zu 8.:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrenskonzentration soll diese dem § 95 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 4/1951, nachgebildete und für das Verfahren in Angelegenheiten der Bodenreform typische Bestimmung auch in das Güter- und Seilwege-Landesgesetz aufgenommen werden.

Zu 9.:

Die bisher mögliche Höchststrafe von 500 S erscheint im Hinblick auf die seit dem Jahre 1947 eingetretene Geldwertänderung zu niedrig und soll daher entsprechend erhöht werden.

Bregenz, am 5. März 1963